



GEWERBLICHE DROHNENHAFTPFLICHT BEDINGUNGSWERK

Luftfahrt-Haftpflichtversicherung für gewerbliche Luftfahrzeughalter
Version 1.1 – Stand 18.02.2022

Teil A – Allgemeine und Besondere Bedingungen	6
Abschnitt A1 – Luftfahrzeugrisiko	6
A1-1. Versicherte Eigenschaften, versicherte Tätigkeiten (versichertes Risiko)	6
A1-2. Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen)	7
A1-3. Versicherungsschutz/Versicherungsfall	7
A1-4. Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers	8
A1-5. Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)	9
A1-6. Besondere Regelungen für einzelne Risiken des Luftfahrzeughalters (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)	10
A1-6.1. Allgemeines Umweltrisiko	10
A1-6.2. Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)	11
A1-6.3. Schäden im Ausland	11
A1-6.4. Vermögensschäden	11
A1-7. Allgemeine Ausschlüsse	12
A1-7.1. Vorsätzlich herbeigeführte Schäden	12
A1-7.2. Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen	12
A1-7.3. Ansprüche der Versicherten untereinander	12
A1-7.4. Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen	13
A1-7.5. Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag	14
A1-7.6. Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen	14
A1-7.7. Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten	14
A1-7.8. Sonstige Ausschlüsse	14
A1-8. Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)	15
A1-9. Vorsorgeversicherung	16
Abschnitt A2 – Besondere Umweltrisiken	17
A2-1. Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)	17
A2-1.1. Versicherungsumfang	17
A2-1.2. Ausland	18
A2-1.3. Ausschlüsse	18
Abschnitt A3 – Deckungserweiterungen	19

A3-1. Flurschäden	19
A3-2. Neuwertentschädigung	19
A3-3. Versicherte Kosten	19
A3-4. Mediation	19
A3-5. Versehensklausel.....	19
A3-6. Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern.....	20
A3-8. Forderungsausfallrisiko.....	20
A3-8.1. Gegenstand der Forderungsausfalldeckung.....	20
A3-8.2. Leistungsvoraussetzungen.....	20
A3-8.3. Umfang der Forderungsausfalldeckung.....	21
A3-8.4. Räumlicher Geltungsbereich	21
A3-8.5. Besondere Ausschlüsse für das Forderungsausfallrisiko.....	21
A3-9. Kautionsleistung	22
A3-10. Sonstige Deckungseinschlüsse	22
A3-11. Garantien	23
A3-11.1. Top-Schutz-Garantie	23
A3-11.2. Künftige Bedingungsverbesserungen/Innovations-Garantie.....	23
A3-11.3. Konditionsdifferenzdeckung/Lückenlos-Garantie	24
A3-11.4. GDV-Musterbedingungen-Garantie	24
A3-11.5. Besitzstands-Garantie	24
A3.12. Subsidiärdeckung	25
Teil B – Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers.....	26
Abschnitt B1 – Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung.....	26
B1-1. Beginn des Versicherungsschutzes.....	26
B1-2. Beitragszahlung, Versicherungsperiode	26
B1-2.1. Beitragszahlung.....	26
B1-2.2. Versicherungsperiode.....	26
B1-3. Prämienzahlung, Fälligkeit, Verzug	26
B1-4. Lastschriftverfahren	27
B1-4.1. Pflichten des Versicherungsnehmers.....	27
B1-4.2. Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug	27
B1-5. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	27
B1-5.1. Allgemeiner Grundsatz.....	27
B1-5.2. Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse.....	28

Abschnitt B2 – Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung.....	29
B2-1. Vertragsdauer	29
B2-2. Stillschweigende Verlängerung	29
B2-3. Wegfall des versicherten Interesses	29
B2-4. Tägliche Kündigung durch Versicherungsnehmer.....	29
B2-5. Jährliche Kündigung durch den Versicherer mit Drei-Monats-Frist.....	29
B2-6. Mögliche Kündigung nach Versicherungsfall	29
B2-6.1. Kündigungsrecht	29
B2-6.2. Wirksamkeitszeitpunkte einer Kündigung durch Versicherungsnehmer	30
B2-6.3. Wirksamkeitszeitpunkt einer Kündigung durch Versicherer	30
Abschnitt B3 – Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten.....	31
B3-1. Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss.....	31
B3-1.1. Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände.....	31
B3-1.2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht.....	31
B3-1.2.1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes.....	31
B3-1.2.2. Vertragsänderung.....	32
B3-1.3. Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers	32
B3-1.4. Hinweispflicht des Versicherers	32
B3-1.5. Ausschluss von Rechten des Versicherers.....	32
B3-1.6. Anfechtung	32
B3-1.7. Erlöschen der Rechte des Versicherers	32
B3-2. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers.....	33
B3-2.1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls	33
B3-2.2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls	33
B3-2.3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung	34
Abschnitt B4 – Weitere Regelungen	35
B4-1. Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung	35
B4-1.1. Mehrfachversicherung	35
B4-1.2. Aufhebung.....	35
B4-1.3. Aufhebungsrecht.....	35
B4-2. Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung	35
B4-2.1. Form, zuständige Stelle	35
B4-2.2. Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung.....	35
B4-3. Vollmacht des Versicherungsvertreters.....	36
B4-3.1. Erklärungen des Versicherungsnehmers	36

B4-3.2. Erklärungen des Versicherers.....	36
B4-3.3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter	36
B4-4. Verjährung	36
B4-5. Abtretungsverbot	36
B4-6. Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)	37
B4-6.1. Veränderungen des versicherten Risikos.....	37
B4-6.2. Änderungsmitteilung.....	37
B4-6.3. Unterlassene rechtzeitige Mitteilung.....	37
B4-7. Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung.....	37
B4-7.1. Beitragsangleichung.....	37
B4-7.2. Unabhängiger Treuhänder	38
B4-7.3. Erhöhung	38
B4-8. Anzuwendendes Recht/Verwender	38
B4-9. Örtlich zuständiges Gericht.....	38
B4-9.1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler	38
B4-9.2. Klagen gegen den Versicherungsnehmer.....	39
B4-10. Embargobestimmung	39

Teil A – Allgemeine und Besondere Bedingungen

Abschnitt A1 – Luftfahrzeugrisiko

A1-1. Versicherte Eigenschaften, versicherte Tätigkeiten (versichertes Risiko)

A1-1.1. Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht (Gefährdungshaftung/vermutetes Verschulden/Verschuldenshaftung) des Versicherungsnehmers als Luftfahrzeughalter und Luftfahrzeugführer sowie die gesetzliche Haftpflicht aller Personen, die mit Wissen und Willen des Versicherungsnehmers an der Führung und Bedienung der Luftfahrzeuge beteiligt sind, einschließlich der Personen, die berechtigt sind, die Fernsteuerungsanlage des Luftfahrzeuges zu bedienen.

A1-1.2. Der Vertrag deckt unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Abfluggewicht von bis zu 25 kg. Diese müssen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen benannt sein.

A1-1.3. Versichert sind erlaubte Flüge. Der Versicherungsnehmer muss die geltenden Vorschriften wie zum Beispiel etwaige Befähigungsnachweise, Berechtigungen, Aufstiegserlaubnis, Sperrzonen, CE-Kennzeichnung der Funksteuerung usw. beachten. Wenn andere berechtigte Personen das Luftfahrzeug bedienen, hat der Versicherungsnehmer diese Personen auf die Einhaltung hinzuweisen. Bei Verletzung dieser Pflichten wird auf die Regelungen in B3-2. verwiesen.

A1-1.4. Der Versicherungsschutz umfasst auch Flüge

A1-1.4.1. mit und ohne Motor oder Treibsätze,

A1-1.4.2. innerhalb und außerhalb eines Modellflugplatzes,

A1-1.4.3. innerhalb und außerhalb von Gebäuden.

A1-1.5. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Luftfahrzeughalter oder Luftfahrzeugführer, wenn bereits Versicherungsschutz für das konkrete Luftfahrzeug durch eine andere Haftpflichtversicherung besteht.

A1-2. Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen)

A1-2.1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht (Gefährdungshaftung/vermutetes Verschulden/Verschuldenshaftung) des Luftfahrtrisikos

A1-2.1.1. des Versicherungsnehmers als Luftfahrzeughalter und Luftfahrzeugführer sowie die gesetzliche Haftpflicht aller Personen, die mit Wissen und Willen des Versicherungsnehmers an der Führung und Bedienung des Luftfahrzeuges beteiligt sind, einschließlich der Personen, die berechtigt sind, die Fernsteuerungsanlage des Luftfahrzeuges zu bedienen. Mitversichert sind ebenfalls die Familienangehörigen von mitversicherten Personen sowie alle sonstigen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.

Eingeschlossen sind – auch abweichend von A1-7.3. und A1-7.4.1.– übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, Dienstherrn, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden.

A1-2.1.2. der für den Versicherungsnehmer tätigen Personen, soweit sie berechtigt sind, Arbeiten oder Tätigkeiten am oder mit dem unbemannten Luftfahrzeug durchzuführen.

A1-2.2. Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden.

A1-2.3. Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen und Mieter verantwortlich.

A1-3. Versicherungsschutz/Versicherungsfall

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

A1-4. Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

A1-4.1. Der Versicherungsschutz umfasst

A1-4.1.1. die Prüfung der Haftpflichtfrage,

A1-4.1.2. die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und

A1-4.1.3. die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist.

Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

A1-4.2. Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

A1-4.3. Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

A1-4.4. Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

A1-5. Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)

A1-5.1. Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Deckungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

A1-5.2. Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das 2-Fache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

A1-5.3. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

A1-5.3.1. auf derselben Ursache,

A1-5.3.2. auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder

A1-5.3.3. auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

A1-5.4. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem Betrag in Höhe von 150 Euro (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Abschnitt A1-5.1. Satz 1 bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.

A1-5.5. Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

A1-5.6. Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, so trägt der Versicherer dennoch die Prozesskosten bis zur Gesamthöhe dieser Ansprüche. In Abweichung zu § 101 Absatz 2 VVG ist die Höchstleistung inklusive der Prozesskosten jedoch auf die Versicherungssumme begrenzt.

A1-5.7. Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme beziehungsweise ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

Bei der Berechnung des Betrags, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

A1-5.8. Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

A1-6. Besondere Regelungen für einzelne Risiken des Luftfahrzeughalters (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)

Abschnitt A1-6. regelt den Versicherungsschutz für einzelne Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse. Soweit Abschnitt A1-6. keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in Abschnitt A1-6. geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (zum Beispiel Abschnitt A1-4. – Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers oder Abschnitt A1-7. – Allgemeine Ausschlüsse).

A1-6.1. Allgemeines Umweltrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung. Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser (auch Gewässer) ausgebreitet haben. Sofern Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Betreiber der Versicherungsnehmer ist, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Anlagen bis 50 l/kg Inhalt (Kleingebinde), soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 500 l/kg nicht übersteigt. Zu Schäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) siehe Abschnitt A2 (Besondere Umweltrisiken).

A1-6.2. Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschiäden)

Mietsachschiäden sind Schiäden an fremden, vom Versicherungsnehmer gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschiäden.

A1-6.2.1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschiäden ausschließlich an Wohnräumen, Wohnwagen, Tiny Houses und Campingcontainern sowie sonstigen gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasteten Räumen in Gebäuden – abweichend von Abschnitt A1-7.5.

A1-6.2.2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

A1-6.2.2.1. Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,

A1-6.2.2.2. Schiäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an

A1-6.2.2.3. Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschiäden,

A1-6.2.2.4. Glasschiäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

A1-6.3. Schiäden im Ausland

A1-6.3.1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese bei einem zeitlich unbegrenzten Auslandsaufenthalt in Europa beziehungsweise vorübergehendem Auslandsaufenthalt außerhalb Europas bis zu fünf Jahren eingetreten sind. Versichert sind hierbei auch Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Sozialgesetzbuch VII.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

A1-6.3.2. Schiäden in den USA und Kanada sind unabhängig von der Aufenthaltsdauer und dem Abfluggewicht ausgeschlossen.

A1-6.4. Vermögensschiäden

A1-6.4.1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschiäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschiäden entstanden sind.

A1-6.4.2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschiäden

A1-6.4.2.1. aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

A1-6.4.2.2. aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

A1-6.4.2.3. aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch zum Beispiel von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

A1-7. Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

A1-7.1. Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. A1-2.3. findet keine Anwendung.

A1-7.2. Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

A1-7.2.1. Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder

A1-7.2.2. Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

A1-7.3. Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

A1-7.3.1. des Versicherungsnehmers selbst oder der in Abschnitt A1-7.4. benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,

A1-7.3.2. zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,

A1-7.3.3. zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrages.

Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A1-7.4. Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

A1-7.4.1 aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten

- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
- Eltern und Kinder,
- Adoptiveltern und -kinder,
- Schwiegereltern und -kinder,
- Stiefeltern und -kinder,
- Großeltern und Enkel,
- Geschwister sowie
- Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer
- angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

A1-7.4.2. von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;

A1-7.4.3. von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;

A1-7.4.4. von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;

A1-7.4.5. von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;

A1-7.4.6. von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter A1-7.4.2. bis A1-7.4.6. gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A1-7.5. Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers diese Sachen geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

A1-7.6. Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt. Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

A1-7.7. Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

A1-7.7.1. Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,

A1-7.7.2. Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,

A1-7.7.3. Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,

A1-7.7.4. Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

A1-7.8. Sonstige Ausschlüsse

A1-7.8.1. Ausgeschlossen sind jeglicher Betrieb im Rahmen polizeilicher oder militärischer Einsätze, der Einsatz mit oder als Waffe, sowie der Einsatz mit gefährlichen Stoffen.

A1-7.8.2. Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

A1-7.8.2.1. soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

A1-7.8.2.2. aufgrund von Schäden, die im Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen sowie mit Laser- oder Maserstrahlen sowie mit explosiven nuklearen Baugruppen oder Teilen davon.

A1-7.8.2.3. wegen Schäden durch Stoffe oder Sachen, die mithilfe des unbemannten Luftfahrzeuges transportiert und ausgebracht werden (Transportschäden).

A1-7.8.2.4. wegen Schäden infolge von Streu- und Sprühflügen.

A1-7.8.2.5. wegen Schäden, die mit Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Entführungen, Terror- oder Sabotageakten zusammenhängen.

A1-7.8.2.6. wegen Schäden, die mit Streik, Aussperrung, Aufruhr, inneren Unruhen zusammenhängen.

A1-7.8.2.7. aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt.

A1-7.8.2.8. wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

A1-7.8.2.9. die sich aus der betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder dessen Angestellten bei Nutzung des unbemannten Luftfahrzeuges ergeben. Versichert ist ausschließlich das Luftfahrtrisiko.

A1-7.8.2.10. auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt Leistung.

A1-7.8.2.11. wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können.

A1-7.8.2.12. wegen des Ausfalles der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges.

A1-7.8.2.13. auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung.

A1-7.8.2.14. auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistungen.

A1-7.8.2.15. wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

A1-8. Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

A1-9. Vorsorgeversicherung

A1-9.1. Im Umfang des bestehenden Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, mit den vereinbarten Versicherungssummen sofort versichert. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war. Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

A1-9.2. Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Abschnitt A1-9.1. bis zu den vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

A1-9.3. Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

A1-9.3.1. Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines bemannten Luftfahrzeuges unabhängig vom Abfluggewicht;

A1-9.3.2. Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Luftfahrzeuges mit einem Abfluggewicht von mehr als 25 kg;

A1-9.3.3. Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;

A1-9.3.4. Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;

A1-9.3.5. Risiken aus der Haltung oder dem Führen von Tieren.

Abschnitt A2 – Besondere Umweltrisiken

Der Versicherungsschutz für Schäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) besteht im Umfang von Abschnitt A1 und den folgenden Bedingungen zur gesetzlichen Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen (Allgemeines Umweltrisiko)

Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadensgesetzes (USchadG) ist eine

- a) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- b) Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- c) Schädigung des Bodens.

A2-1. Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)

A2-1.1. Versicherungsumfang

A2-1.1.1. Versichert sind – abweichend von Abschnitt A1-3.1. – den Versicherungsnehmer betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß USchadG, soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

A2-1.1.1.1. die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder

A2-1.1.1.2. die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer plötzlichen, unfallartigen und bestimmungswidrigen Schadenverursachung (Betriebsstörungserfordernis) besteht Versicherungsschutz nach dem Entwicklungsrisiko für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Das vorgenannte Entwicklungsrisiko ist definiert als ein Fehler, der im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können.

Versicherungsschutz wird für versicherte Kosten im Rahmen der beantragten Versicherungssumme gewährt. Die Versicherungssumme steht einmal pro Versicherungsjahr zur Verfügung.

A2-1.2. Ausland

Versichert sind im Umfang von A1-6. die im Geltungsbereich und im Rahmen der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle in der Europäischen Union, der Schweiz, in Norwegen, Island und Liechtenstein. Versichert sind insoweit auch die den Versicherungsnehmer betreffenden Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A2-1.3. Ausschlüsse

A2-1.3.1. Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen. A1-2.3. findet keine Anwendung.

A2-1.3.2. Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden,

A2-1.3.2.1. die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

A2-1.3.2.2. für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (zum Beispiel Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

Abschnitt A3 – Deckungserweiterungen

A3-1. Flurschäden

Flurschäden gelten als mitversichert.

A3-2. Neuwertentschädigung

Der Versicherer leistet auf Wunsch des Versicherungsnehmers für Sachschäden Schadenersatz zum Neuwert, sofern kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist. Der beschädigte/zerstörte Gegenstand darf zum Zeitpunkt der Beschädigung/Zerstörung nicht älter als 18 Monate ab Kaufdatum sein. Die Höchstentschädigung nach Neuwert ist hierbei auf 2.500 Euro je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt. Der Nachweis des Kaufdatums obliegt dem Versicherungsnehmer.

Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, besteht lediglich Anspruch auf Zeitwertentschädigung.

A3-3. Versicherte Kosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

A3-4. Mediation

Der Versicherer gewährt in Konfliktsituationen Unterstützung zur Beilegung des Konfliktes durch kostenlose Durchführung einer Mediation. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist die schriftliche Bereitschaft des Versicherungsnehmers und des Konfliktpartners zur Teilnahme an einem Gespräch zur Beilegung des Konfliktes. Weitere Voraussetzung ist, dass zwischen den Parteien kein Rechtsstreit oder Schlichtungsverfahren geführt wird. Die Kostenerstattung ist beschränkt auf die ortsüblichen Gebühren eines Mediators für maximal drei Termine je zwei Stunden.

A3-5. Versehensklausel

In Erweiterung von Abschnitt B3-2. bleibt der Versicherungsschutz bei versehentlicher Obliegenheitsverletzung in vollem Umfang bestehen, wenn die Erfüllung der Obliegenheit bei Erkennen unverzüglich nachgeholt wurde.

A3-6. Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern

Eingeschlossen sind – abweichend von Abschnitt A1-7. – übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, Dienstherrn, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden.

A3-8. Forderungsausfallrisiko

A3-8.1. Gegenstand der Forderungsausfalldeckung

A3-8.1.1. Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine gemäß Abschnitt A1-2. mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall), unter folgenden Voraussetzungen:

A3-8.1.1.1. Der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte kann seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und

A3-8.1.1.2. die Durchsetzung der Forderung gegen den Dritten ist gescheitert.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

A3-8.1.2. Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtigen Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der in Abschnitt A1 geregelten Luftfahrthaftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, bei denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers (des Dritten) zugrunde liegt und für Schadenersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Schädigers (Dritten) als Luftfahrzeughalter entstanden sind.

A3-8.2. Leistungsvoraussetzungen

Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer gemäß Abschnitt A1-2. mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

A3-8.2.1. die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Island und Lichtenstein festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche

Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte,

A3-8.2.2. der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass

A3-8.2.2.1. eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,

A3-8.2.2.2. eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder

A3-8.2.2.3. ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde, und

A3-8.2.3. an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleiches ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.

A3-8.3. Umfang der Forderungsausfalldeckung

A3-8.3.1. Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.

A3-8.3.2. Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

A3-8.3.3. Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen die im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarte Versicherungssumme.

A3-8.3.4. Dem schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

A3-8.4. Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht – abweichend von Abschnitt A1-6.3. – für Schadenereignisse, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Island oder Liechtenstein eintreten.

A3-8.5. Besondere Ausschlüsse für das Forderungsausfallrisiko

A3-8.5.1. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen, sofern diese vorsätzlich verursacht wurden;

A3-8.5.2. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

A3-8.5.2.1. Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;

A3-8.5.2.2. Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;

A3-8.5.2.3. Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;

A3-8.5.2.4. Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz

A3-8.5.2.4.1. ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (zum Beispiel der Schadenversicherer des Versicherungsnehmers) oder

A3-8.5.2.4.2. ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungs- oder ähnliche Ansprüche von Dritten handelt.

A3-9. Kautionsleistung

In Erweiterung von Abschnitt A1-4. stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag zur Verfügung, sofern eine versicherte Person durch behördliche Anordnung eine Kautionsleistung zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund ihrer gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen hat. Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautionsleistung höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Die Mitversicherung der Kautionsleistung begrenzt sich auf versicherte Ereignisse, die diesem Vertrag zugrunde liegen. Zur Deckung in Strafsachen wird auf A1-4.3. hingewiesen.

A3-10. Sonstige Deckungseinschlüsse

A3-10.1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausdrücklich, aber nicht abschließend auf aus der Haltung und dem privaten sowie gewerblichen Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge für Film- und Fotoflüge, Inspektionsflüge, Vorführ-/Demonstrationsflüge, Vermessungsflüge, Forschungsflüge, Schulungsflüge sowie landwirtschaftliche Flüge (Sprüh- und Streuflüge bleiben ausgeschlossen) entstehende Haftpflichtschäden.

A3-10.2. Die Nutzung durch Vereine oder zu Vereinszwecken ist der gewerblichen Nutzung gleichgestellt.

A3-10.3. Ausdrücklich mitversichert ist die – auch entgeltliche – Teilnahme an Wettbewerben und öffentlichen Veranstaltungen.

A3-10.4. Ausdrücklich mitversichert ist auch der autonome Einsatz, solange sich das unbemannte Luftfahrzeug im Sichtbereich des Steuerers befindet und die behördliche Aufstiegserlaubnis/-genehmigung dies vorsieht. Der Steuerer muss jederzeit mithilfe der Funkfernsteuerung und in Echtzeit in das Fluggeschehen eingreifen können.

A3-10.5. Ausdrücklich mitversichert ist das Steuern mit einem Smartphone oder Tablet.

A3-10.6. Ausdrücklich mitversichert sind FPV-Flüge (First Person View). Hierbei wird das unbemannte Luftfahrzeug mithilfe einer Videobrille oder eines Monitors geflogen und gesteuert.

A3-10.7. Versicherungsschutz besteht auch, sofern die versicherten unbemannten Luftfahrzeuge gegen Entgelt gelegentlich vermietet oder verliehen werden. Gelegentlich ist die Vermietung, sofern die Umsätze aus der Vermietung aller bei dem Versicherer versicherten unbemannten Luftfahrzeuge und je Kalenderjahr den Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen.

Die Vermietung darf nicht Hauptgeschäftszweck eines Unternehmens sein und muss als betriebsfremder Ertrag in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden.

A3-11. Garantien

A3-11.1. Top-Schutz-Garantie

Versicherungsfälle, die im Rahmen dieses Vertrages nicht oder mit Einschränkungen unter den Deckungsschutz fallen, jedoch durch einen leistungsstärkeren, allgemein zugänglichen Tarif zur gewerblichen Luftfahrthaftpflichtversicherung von unbemannten Luftfahrzeugen bis 25 kg eines anderen in Deutschland zum Betrieb zugelassenen Versicherers zum Zeitpunkt des Schadeneintritts eingeschlossen oder besser eingeschlossen wären, sind automatisch entsprechend den dortigen Regelungen mitversichert. Beitragspflichtige Einschlussmöglichkeiten fallen nicht unter diese Garantie. Der Nachweis (in Form von Bedingungen und Risikobeschreibungen) über die anderweitige Mitversicherung obliegt dem Versicherungsnehmer.

Die Begrenzung der Gesamtleistung des Versicherers durch die vereinbarten Versicherungssummen bleibt unberührt. Ausgeschlossen bleiben weiterhin Schadenfälle aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen, aus Ansprüchen über die gesetzliche Haftung hinaus, aus Vorsatz, Eigenschäden und Schäden aus vertraglicher Haftung.

Die Top-Schutz-Garantie kann ohne Aufhebung des Gesamtvertrages von beiden Vertragspartnern ohne Angabe von Gründen in Schriftform unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Der andere Vertragspartner ist in diesem Fall berechtigt, die Aufhebung des Hauptvertrages zum selben Zeitpunkt zu verlangen.

A3-11.2. Künftige Bedingungsverbesserungen/Innovations-Garantie

Werden die dieser Luftfahrthaftpflichtversicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

A3-11.3. Konditionsdifferenzdeckung/Lückenlos-Garantie

Wenn vor Beginn dieses Vertrages ein direkter Vorvertrag besteht, also das gewerbliche Luftfahrthaftpflichtrisiko von einem anderen Versicherer auf den jetzigen Versicherer übertragen werden soll, dann gilt diese Deckungserweiterung für den Zeitraum zwischen Antragsstellung (Antragseingang bei Versicherer) und dem tatsächlichen Beginn des Vertrages = Ende des Vorvertrages. Voraussetzung für diese Deckungserweiterung ist, dass im Schadenfall der entsprechende Vorvertrag vollständig vorgelegt wird und dass der Antrag nicht abgelehnt wurde. Die Differenzdeckung leistet für die Inhalte dieses Vertrages, soweit diese durch den noch bestehenden Vorvertrag nicht oder nur teilweise gedeckt sind. Diese Deckungserweiterung gilt nachrangig (subsidiär) zu dem bestehenden Vorvertrag. Die Gesamthaftung ist auf die Versicherungssumme des entsprechenden Vorvertrages begrenzt. Sollte diese höher sein als in diesem Vertrag, so ist die Haftung auf die Versicherungssummen dieses Vertrages begrenzt.

A3-11.4. GDV-Musterbedingungen-Garantie

Sofern der Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) aktuelle Bedingungen zur gewerblichen Luftfahrthaftpflichtversicherung empfiehlt, garantiert der Versicherer, dass die diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Luftfahrtversicherung ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer abweicht.

A3-11.5. Besitzstands-Garantie

Sollte sich bei einem Schadenfall herausstellen, dass der Versicherungsnehmer durch die Vertragsbedingungen zur Luftfahrthaftpflichtversicherung des Vorvertrages beim vorherigen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang (Deckung von Haftpflichtansprüchen) bessergestellt gewesen wäre, wird der Versicherer nach den Versicherungsbedingungen des letzten Vertragsstandes des direkten Vorvertrages regulieren. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die Bedingungen des Vorversicherers zur Verfügung zu stellen. Die Besitzstands-Garantie gilt nur insoweit, dass

A3-11.5.1. ununterbrochen Versicherungsschutz Bestand;

A3-11.5.2. im Schadenfall der entsprechende Vorvertrag vollständig vorgelegt wird;

A3-11.5.3. die beim jetzigen Versicherer versicherte Versicherungssumme die Höchstersatzleistung darstellt;

A3-11.5.4. beitragspflichtige Einschlüsse beim Vorvertrag unberücksichtigt bleiben.

Darüber hinaus gilt die Besitzstands-Garantie nicht für Schäden im Zusammenhang mit

A3-11.5.5. Vorsatz;

A3-11.5.6. vertraglicher Haftung;

A3-11.5.7. Haftpflichtansprüchen gemäß A1-7.

A3.12. Subsidiärdeckung

Kann im Falle eines Schadens eine Entschädigung aus einer anderen Versicherung (z. B. Berufs- oder Betriebshaftpflicht) beansprucht werden, geht diese Leistungsverpflichtung vor. Wird vom Versicherungsnehmer aus diesem Vertrag eine Regulierung verlangt, wird der Versicherer in Vorleistung treten und den Schadenfall bedingungsgemäß regulieren. Die Ansprüche aus dem anderen Versicherungsvertrag gehen auf den Versicherer über.

Ist die Leistung dieses Vertrages besser als die der anderen Versicherung (z. B. Berufs- oder Betriebshaftpflicht), werden die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts in diesem Vertrag besser eingeschlossenen Leistungen reguliert.

Teil B – Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers

Abschnitt B1 – Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B1-1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags. Weicht der Versicherer vom empfohlenen Versicherungsbeginn oder -ablauf gemäß § 10 VVG ab, wird er sich im Schadenfall nicht zum Nachteil des Kunden darauf berufen.

B1-2. Beitragszahlung, Versicherungsperiode

B1-2.1. Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt – durch laufende Zahlungen entweder monatlich oder jährlich.

B1-2.2. Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

B1-3. Prämienzahlung, Fälligkeit, Verzug

B1-3.1. Der erste oder einmalige Beitrag einschließlich der Versicherungssteuer ist unverzüglich nach Ablauf von 2 Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines fällig. Folgeprämien werden zu Beginn des jeweiligen Prämienzeitraumes fällig.

B1-3.2. Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist, sofern die Nichtzahlung durch den Versicherungsnehmer zu vertreten ist. Der Versicherer kann dann eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

B1-3.3. Sofern der Beitrag zum Eintritt eines Versicherungsfalles noch nicht gezahlt ist, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten und der Versicherer hat den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge hingewiesen.

B1-3.3. Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherungsnehmer auf dessen Kosten eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Frist mit der Zahlung des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten in Verzug, gilt:

B1-3.3.1. Schäden, die nach Ablauf der genannten Frist eintreten, sind nicht versichert. Voraussetzung hierfür ist, dass der Versicherungsnehmer mit der Fristbestimmung auf die Rechtsfolge hingewiesen wurde.

B1-3.3.2. Der Versicherer kann den Vertrag fristlos kündigen. Die Kündigung kann bereits mit dem Schreiben zur Übermittlung der Zahlungsfrist ausgesprochen werden. In diesem Fall wird die Kündigung erst mit Ablauf der Zahlungsfrist wirksam.

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung nachgeholt wird. Für bis zur Zahlung eingetretene Versicherungsfälle besteht dann jedoch kein Versicherungsschutz.

B1-4. Lastschriftverfahren

B1-4.1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (zum Beispiel App, E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

B1-4.2. Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge trotz wiederholtem Einziehungsversuch nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA Lastschriftmandat in Textform (zum Beispiel App, E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

B1-5. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B1-5.1. Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat, wobei Beträge unter 20 Euro nicht zurückerstattet werden müssen.

B1-5.2. Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

B1-5.2.1. Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Ist die Widerrufsbelehrung nach B1-5.2.1 Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

B1-5.2.2. Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu. Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

B1-5.2.3. Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

B1-5.2.4. Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

B1-5.2.5. Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

Abschnitt B2 – Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

B2-1. Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B2-2. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr.

B2-3. Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

B2-4. Tägliche Kündigung durch Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag jederzeit mit Wirkung ab Zugang der Erklärung beim Versicherer oder zu einem von ihm gewünschten späteren Zeitpunkt in Textform (zum Beispiel App, E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen.

B2-5. Jährliche Kündigung durch den Versicherer mit Drei-Monats-Frist

Der Versicherer kann den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zu dem im Versicherungsschein angegebenen Ablauftermin oder zum Ende jedes darauffolgenden Versicherungsjahres in Textform kündigen.

B2-6. Mögliche Kündigung nach Versicherungsfall

B2-6.1. Kündigungsrecht

Der Versicherungsvertrag kann von beiden Vertragsseiten gekündigt werden, wenn vom Versicherer eine Schadenersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde oder dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird. Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (zum Beispiel App, E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

B2-6.2. Wirksamkeitszeitpunkte einer Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode wirksam wird.

B2-6.3. Wirksamkeitszeitpunkt einer Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Abschnitt B3 – Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

B3-1. Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

B3-1.1. Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (zum Beispiel App, E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, um den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinne von B3-1.1. Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von B3-1.1. Absatz 1 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B3-1.2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

B3-1.2.1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1. Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

B3-1.2.2. Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.2.1. Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

B3-1.3. Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

B3-1.4. Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. App, E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

B3-1.5. Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

B3-1.6. Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

B3-1.7. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

B3-2. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

B3-2.1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

B3-2.1.1. Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

B3-2.1.2. Rechtsfolgen: Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

B3-2.2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

B3-2.2.1. Abwendung und Minderung des Schadens

Der Versicherungsnehmer hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

B3-2.2.2. Schadenanzeige

Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

B3-2.2.3. Schadenberichte

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

B3-2.2.4. Behördliche oder gerichtliche Verfahren

Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

B3-2.2.5. Mahnbescheid oder Verfügung von Verwaltungsbehörden

Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

B3-2.2.6. Gerichtliche Geltendmachung

Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

B3-2.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

B3-2.3.1. Leistungsfreiheit oder Leistungskürzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach B3-2.1. oder B3-2.2. vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

B3-2.3.2. Leistungsfreiheit oder Leistungskürzung nach Versicherungsfall

Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel App, E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

B3-2.3.3. Entlastungsnachweis

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat. In Erweiterung von B3-2.3. bleibt der Versicherungsschutz bei versehentlicher Obliegenheitsverletzung in vollem Umfang bestehen, wenn die Erfüllung der Obliegenheit bei Erkennen unverzüglich nachgeholt wurde.

Abschnitt B4 – Weitere Regelungen

B4-1. Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B4-1.1. Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

B4-1.2. Aufhebung

Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

B4-1.3. Aufhebungsrecht

Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

B4-2. Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

B4-2.1. Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (zum Beispiel App, E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist. Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

B4-2.2. Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

B4-3. Vollmacht des Versicherungsvertreters

B4-3.1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

B4-3.1.1. den Abschluss beziehungsweise den Widerruf eines Versicherungsvertrages;

B4-3.1.2. ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;

B4-3.1.3. Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

B4-3.2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine, deren Nachträge oder Schriftwechsel dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

B4-3.3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

B4-4. Verjährung

B4-4.1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

B4-4.2. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (zum Beispiel App, E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B4-5. Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

B4-6. Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)

B4-6.1. Veränderungen des versicherten Risikos

B4-6.1.1. Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen.

B4-6.1.2. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

B4-6.2. Änderungsmitteilung

Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden.

B4-6.3. Unterlassene rechtzeitige Mitteilung

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.

B4-7. Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung

B4-7.1. Beitragsangleichung

Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

B4-7.2. Unabhängiger Treuhänder

B4-7.2.1. Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächstniedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.

B4-7.2.2. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

B4-7.2.3. Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

B4-7.3. Erhöhung

Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus B4-7.2. ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekanntgegeben. Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach B4-7.2. ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat. Diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde. Liegt die Veränderung B4-7.2. unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

B4-8. Anzuwendendes Recht/Verwender

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Verwender dieser Bedingungen ist der Versicherer.

B4-9. Örtlich zuständiges Gericht

B4-9.1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

B4-9.1.1. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsvermittler bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B4-9.1.2. Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

B4-9.1.3. Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

B4-9.2. Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt. Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B4-10. Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.